

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 21.05.2001 (zuletzt geändert am 25.01.2016) beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird wie folgt benannt:

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

§ 2

Die Überschrift zu Ziffer I. wird wie folgt benannt:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 3

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühren für die Unterbringung betragen monatlich

1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres

für die Unterkunft (kalt) 191,00 €

für die Betriebskosten 137,00 €

in der Summe	328,00 €
---------------------	-----------------

2. für minderjährige Kinder im Haushalt der Eltern

für die Unterkunft (kalt) 95,50 €

für die Betriebskosten 68,50 €

in der Summe	164,00 €
---------------------	-----------------

(3) Die Gebühr wird für Familien mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Hausstand auf zusammen max. 1148,00 € (2 Erwachsene + 3 Kinder) gedeckelt.

(4) Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit eigenem Einkommen bzw. mit eigenem Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt (u. a. SGB, AsylbLG...) sind eigenständige Gebührenschuldner.

(5) Bei Obdachlosen und Flüchtlingen, die Sozialhilfe beziehen, wird die monatliche Benutzungsgebühr für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte durch die mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte Kostenerstattung abgedeckt.

(6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

.....